



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

Sitzungsdatum: 07.07.2016

Drucksachen-Nr.: VI/481

Beschluss-Nr.: 324/18/16

Beschlussdatum: 07.07.16  
m:

Gegenstand: Hingabe von Darlehen durch den Eigenbetrieb Immobilienmanagement an die Kernverwaltung 2016

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister  
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss  
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	09.06.2016	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	23.06.2016	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen,
<input checked="" type="checkbox"/>	15.06.2016	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	14.06.2016	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 01.06.16

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister und der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Immobilienmanagement werden ermächtigt, im Haushaltsjahr 2016 Verträge über die Hingabe von Darlehen durch den Eigenbetrieb Immobilienmanagement an die Kernverwaltung unter Beachtung der Liquiditätslage des Eigenbetriebes Immobilienmanagement abzuschließen. Die Kreditverträge können über das Jahr 2016 hinaus laufen, *längstens bis zum 31.12.2017*. Die Kreditaufnahme ist nur im Rahmen des genehmigten Höchstbetrages der Kassenkredite zulässig. Die Verzinsung erfolgt zum marktüblichen Zinssatz.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen in der Buchungsstelle 6.1.2.01.575120 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen für Kassenkredite). Die konkrete Höhe hängt von der Höhe und der Laufzeit der Darlehen ab.

Begründung:

Nach § 9 EigVO sollen vorübergehend nicht benötigte Bestände des Eigenbetriebes, in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde, angelegt werden. Die Stadt Neubrandenburg ist seit Jahren auf Kassenkredite angewiesen. Die Zinsen für Geldanlagen sind derzeit sehr niedrig. Daher ist es sowohl für den Eigenbetrieb als auch für die Stadt wirtschaftlicher, wenn die Mittel bis zur Verwendung liquiditätsverbessernd bei der Stadt eingesetzt werden.

Nach § 8 Abs. 3 EigVO sind Darlehen, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, angemessen zu vergüten. Die Verzinsung soll jeweils dem marktüblichen Zinssatz für Kassenkredite der Stadt ohne Marge erfolgen. Dadurch erhält der Eigenbetrieb Zinsen für die kurzfristig nicht benötigten Mittel. Die Stadt spart die bei Kreditaufnahmen am Geldmarkt üblichen Zahlungen einer Marge.

Ein entsprechender Beschluss soll jährlich zusammen mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt der Stadtvertretung vorgelegt werden, um flexibel auf die Liquiditätslage des Eigenbetriebes reagieren zu können und den Vorteil für die Stadt bei der Einsparung der Marge möglichst groß zu gestalten.